



Tarifbestimmungen

Tarife für Externe

Gültig ab 1. August 2018

Kleinkinder ab 18 Monaten					Säuglinge Faktor 1.2 3 bis 17 Monate		
Total Bruttoeinkommen gem. Lohnausweis	Stufe	ganzer Tag	1/2Tag mit Mittagsver- pfelegung	1/2Tag ohne Mittagsver- pfelegung	ganzer Tag	1/2Tag mit Mittagsver- pfelegung	1/2Tag ohne Mittagsver- pfelegung
bis 80'000	1	65	39	33	78	47	39
80'001 - 99'999	2	75	45	38	90	54	45
100'000 - 139'999	3	85	51	43	102	61	51
140'000 - 159'999	4	90	54	45	108	65	54
160'000 - 179'999	5	95	57	48	114	68	57
ab 180'000	6	100	60	50	120	72	60
ohne Lohnausweis	7	100	60	50	120	72	60

Tarifeinstufungen

Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund des Brutto-Jahreseinkommens. Dieses wird von der Personaladministration Raiffeisen Schweiz durch die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Lohnausweise wie folgt berechnet:

- Bei **Zweielternfamilien** wird das Brutto-Jahreseinkommen beider Elternteile gerechnet.
- Bei **Einelternfamilien** wird mit dem Brutto-Jahreseinkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles am Wohnsitz der Kinder gerechnet.
- Bei **Konkubinatspaaren** mit gemeinsamen Kindern wird das Brutto-Jahreseinkommen beider Elternteile gerechnet.
- Bei **Konkubinatspaaren** ohne gemeinsame Kinder wird das Brutto-Jahreseinkommen des die Kinder betreuenden Elternteils am Wohnsitz der Kinder gerechnet.

Besuchen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Kinderkrippe, werden für das 2. und jedes weitere Kind je CHF 20'000.00 vom Brutto-Jahreseinkommen für die Tarifeinstufung in Abzug gebracht. Sind sämtliche Kinder ausgetreten und es wird nur noch 1 Kind in der Krippe betreut, gilt dieser Abzug nicht mehr.

Nach dem Eintritt erfolgt einmal jährlich im Februar eine Überprüfung der Einstufung aufgrund der neuen Lohnausweise. Allfällige daraus entstehende Anpassungen sind ab März wirksam. Die Eltern sind zudem verpflichtet, unterjährige Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, die eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Senkung der Einstufung in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- Verlust des Ehepartners/Konkubinatspartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Verlust der Arbeitsstelle
- Andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben

Die unterjährige Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat in Kraft. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.



Weitere Gebühren / Bestimmungen

- Bei der Anmeldung wird eine einmalige Gebühr von CHF 100.00 pro Kind erhoben (Anmeldegebühr). Dritte bezahlen zusätzlich eine Depotgebühr von CHF 300.00, welche bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet wird.
- Für die Reservation des Krippenplatzes bis zum Eintritt des Kindes wird eine monatliche Reservationsgebühr von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Pauschalmodells, d.h. es werden keine Abzüge für Krankheit- & Ferienabwesenheit berücksichtigt. Absenzen sind in der Pauschale bereits berücksichtigt.
- Zur Information: Dauert eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes länger als 3 Tage, ist der Krippenleitung unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

Allgemeine Information

- Die **Rechnungsstellung** erfolgt jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat, zahlbar bis Ende Monat.
- Für notwendige **Mahnungen** werden CHF 30.00 verrechnet.
- Die **Kündigungsfrist** beträgt zwei Monate. Es kann nur auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zu spät, ist der Krippenplatz bis am Ende dieser Kündigungsfrist zu bezahlen.
- Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterschrift des Betriebsreglementes bestätigen sie auch die Kenntnisnahme dieser Tarifbestimmungen.
- Jede Tarifänderung wird den Eltern ordnungsgemäss unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt.

St. Gallen, im August 2018